

Statuten des Vereins

SwissRailvolution

KAPITEL I NAME, SITZ UND ZWECK	
ARTIKEL 1 NAME	Der Verein SwissRailvolution wird durch die vorliegenden Statuten und ersatzweise durch Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt. Der Verein wird auf unbefristete Dauer gegründet, er steht im Dienst der Allgemeinheit, er ist unabhängig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
ARTIKEL 2 SITZ	Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
ARTIKEL 3 ZWECK	<p>Vereinszweck ist eine Renaissance des Schienenverkehrs in der Schweiz, um den drei grossen Herausforderungen zu begegnen: den zeitgemässen Trassenführungen, der Klimakrise und dem Gleichgewicht zwischen städtischem und ländlichem Raum.</p> <p>Das neue Netz wird hauptsächlich auf dem Ausbau des Verkehrskreuzes Schweiz von Grenze zu Grenze mit den beiden Hauptachsen West-Ost und Nord-Süd beruhen.</p> <p>Die Renaissance des Schienenverkehrs ist mit den bereits laufenden und geplanten Projekten kompatibel, berücksichtigt Zukunftstechnologien, fordert eine signifikante Erhöhung der Kapazitäten, der Frequenz und der Geschwindigkeit auf den überlasteten Achsen, vervollständigt das Schienennetz, entflechtet die Personenverkehrs- und Güterverkehrsnetze und trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein alle erforderlichen Handlungen auf politischer Ebene (Kommunal-, Kantons- und Bundesbehörden) als auch gegenüber der öffentlichen Meinung vornehmen; insbesondere kann er sich an Aktivitäten anderer Vereine/Verbände beteiligen und mit politischen Gruppen und Bewegungen zusammenarbeiten, die sich für die gleichen bzw. ähnliche vergleichbare Ziele einsetzen. Der Verein kann Studien fördern oder sich an Studien oder der Ausarbeitung von Szenarien beteiligen.</p>

KAPITEL II MITTEL

ARTIKEL 4 MITTEL

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Vermächtnissen
- Sponsoring
- öffentlichen und privaten Subventionen
- Einnahmen aus besonderen Aktivitäten
- allen sonstigen, gesetzlich erlaubten Quellen.

Die Mittel dürfen ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Vereinsmittel.

KAPITEL III MITGLIEDER

ARTIKEL 5 MITGLIEDER

5.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die das Ziel und die Strategien des Vereins teilen und vom Vorstand angenommen werden.

5.2. Mitgliederkategorien:

- **Gründungsmitglieder**
Es handelt sich um Personen/Institutionen, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben.
- **Ordentliche Mitglieder**
Es handelt sich um Mitglieder, die vom Vorstand angenommen wurden.
- **Ex-officio-Mitglieder**
Es handelt sich um juristische Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind und denen die Hauptversammlung das Recht auf einen ständigen Sitz im Vorstand verliehen hat.
- **Ehrenmitglieder**
Der Vorstand oder Mitglieder können der Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, die sich durch ihr Engagement oder ihre Arbeit für die Sache des Vereins verdient gemacht haben.

	<p>Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und nehmen am Vereinsleben teil wie die anderen Mitglieder.</p> <p>5.3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme in der Vereinsversammlung</p>
ARTIKEL 6 AUFNAHME	<p>Aufnahmeanträge für ordentliche Mitglieder sind an den Vorstand zu richten.</p> <p>Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Vereinsversammlung einmal im Jahr darüber in Kenntnis.</p>
ARTIKEL 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person • durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahrs • durch Ausschluss durch den Vorstand aus "berechtigten Gründen". <p>Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, vor der Vereinsversammlung Einspruch einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt dreissig Tage nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses.</p>
ARTIKEL 8 BEITRÄGE	<p>Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird.</p> <p>Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, verliert es seine Eigenschaft als Mitglied. Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt.</p> <p>Mitglieder, die ihrer Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, bleiben Schuldner der nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge.</p>
ARTIKEL 9 HAFTUNG	<p>Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für vom Verein übernommene und in seinem Namen eingegangene Verpflichtungen; für diese Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Jegliche persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>

ARTIKEL 10 VERGÜTUNG	<p>Alle Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen nur die Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten und ihrer Fahrtkosten verlangen.</p> <p>Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen des Amts hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.</p>
KAPITEL IV ORGANE	
ARTIKEL 11 ORGANE	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereinsversammlung • der Vorstand • die Rechnungsprüfungsstelle.
TITEL 1 VEREINSVERSAMMLUNG	
ARTIKEL 12 A) ZUSAMMENSETZUNG UND SITZUNGEN	<p>Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.</p> <p>Sie findet einmal im Jahr als ordentliche Versammlung statt.</p> <p>Ausserdem kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder als ausserordentliche Versammlung immer dann einberufen werden, wenn es erforderlich ist.</p>
ARTIKEL 13 B) EINLADUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	<p>Der Vorstand hat den Mitgliedern das Datum der Vereinsversammlung mindestens 4 (vier) Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Vorstand hat allen Mitgliedern die Einladung mit der Tagesordnung mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus schriftlich zu übersenden.</p> <p>Die Mitglieder können der Versammlung Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall haben sie die Vorschläge mindestens 7 (sieben) Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen.</p> <p>Die (ordentliche oder ausserordentliche) Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
ARTIKEL 14 C) VERFAHREN	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Vorsitz</u> Der Vorsitzende des Vorstands übernimmt den Vorsitz der Vereinsversammlung. 2. <u>Quorum</u> Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit

	<p>einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands doppelt.</p> <p>3. <u>Qualifizierte Mehrheit</u> Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.</p> <p>4. <u>Abstimmungen und Wahlen</u> Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder haben die Wahlen geheim zu erfolgen.</p>
<p>ARTIKEL 15 D) KOMPETENZ EN</p>	<p>Die Vereinsversammlung hat die folgenden Kompetenzen:</p> <p>a) Auf Vorschlag des Vorstands verleiht die Vereinsversammlung juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, den Status von "Ex-officio-Mitgliedern".</p> <p>b) Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, einschliesslich der Mitglieder, die von den Ex-officio-Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen werden.</p> <p>c) Unter den Vorstandsmitgliedern ernennt die Vereinsversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine/n Vorsitzende/n des Vorstands, - eine/n oder mehrere stellvertretende Vorstandsvorsitzende/n, die nach der Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. <p>d) Die Vereinsversammlung ernennt die Rechnungsprüfer.</p> <p>e) Die Vereinsversammlung diskutiert über die vom Vorstand ausgearbeitete Strategie und die Finanzpläne.</p> <p>f) Die Vereinsversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.</p> <p>g) Die Vereinsversammlung genehmigt die Geschäftsabschlüsse.</p> <p>h) Die Vereinsversammlung überwacht die anderen Organe des Vereins und kann die Amtsinhaber aus berechtigtem Grund abberufen.</p> <p>i) Die Vereinsversammlung spricht sich zu dem Widerspruch eines Mitglieds gegen dessen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus.</p> <p>j) Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge fest.</p> <p>k) Die Vereinsversammlung beschliesst alle Statutenänderungen.</p> <p>l) Die Vereinsversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins.</p>
<p>TITEL 2 VORSTAND</p>	
<p>ARTIKEL 16 A) ZUSAMMEN- SETZUNG UND FUNKTION</p>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter die Ex-officio-Mitglieder, der Vorsitzende des Vorstands und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann sich frei organisieren und die Vorstandsämter intern zuweisen, mit Ausnahme der Ämter des/der Vorstandsvorsitzenden und</p>

	<p>des/der stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vereinsversammlung ernannt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und kann immer wieder verlängert werden.</p> <p>Der Vorstand tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden jedes Mal, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern.</p> <p>Zwei Drittel (2/3) der Vorstandsmitglieder können schriftlich eine Vorstandssitzung beantragen, die innerhalb eines Monats stattfinden muss.</p> <p>Zwecks Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.</p> <p>Beschlüsse sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Der/Die Vorsitzende stimmt ebenfalls ab. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Mitarbeiter des Vereins können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.</p>
<p>ARTICLE 17 B)ZUSTÄNDIGKEITEN</p>	<p>Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle Massnahmen und nützlichen Initiativen für die Erreichung des Vereinszwecks zu ergreifen. Zu diesem Zweck verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausarbeitung der Vereinsstrategie b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen c) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Annahme von Kündigungen d) Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern e) Unterbreitung von Vorschlägen für die Verleihung von Ex-officio-Mitgliedschaften an bestimmte juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind f) Überwachung der Anwendung der Statuten und Verwaltung des Vereinsvermögens g) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Erteilung von Zeichnungsbefugnissen. <p>Der Vorstand kann auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> h) die Geschäftsordnung des Vereins verabschieden i) Aufträge für Studien oder Projekte erteilen j) eine/n Schriftführer/in, Schatzmeister/in ernennen und das benötigte Personal anstellen und deren Pflichtenkatalog erstellen.

	Die Vereinigung wird rechtsgültig vertreten durch die Unterschriften von zweien des Präsidenten und eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds (einschliesslich eines Vizepräsidenten) oder eines Vizepräsidenten und eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds (einschliesslich eines Vizepräsidenten).
ARTIKEL 18 AUSSCHÜSSE	<p>Der Vorstand kann die erforderlichen Ausschüsse bilden, um den Vereinszweck zu erreichen und insbesondere um spezielle Themen zu behandeln, zu untersuchen oder zu vertiefen.</p> <p>Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Vorstands oder des Vereins und externen Fachleuten zusammen.</p> <p>Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses legt der Vorstand die Zusammensetzung des Ausschusses, seine Aufgaben und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel fest.</p> <p>Externen Ausschussmitglieder erhalten grundsätzlich eine Vergütung, interne Ausschussmitglieder können auf der Grundlage von Artikel 10 der Statuten eine Vergütung erhalten. Die Ausschüsse haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.</p>
TITEL 3 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	
ARTIKEL 19 Eigenschaften und Aufgaben	<p>Die Vereinsversammlung benennt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer. Sie kann auch eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>Die Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand vorbereitete Ergebnisrechnung und Jahresbilanz und legen der ordentlichen Vereinsjahresversammlung einen ausführlichen, schriftlichen Bericht vor.</p>
KAPITEL V	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
ARTIKEL 20 STATUTENÄNDE RUNGEN	Eine Statutenänderung kann nur auf Beschluss der Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen verabschiedet werden, wenn sie auf der Tagesordnung aufgeführt wurde.
ARTIKEL 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS	Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

	<p>Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen einer juristischen Person zufallen, die das gleiche oder ein ähnliches Ziel verfolgt, Steuerbefreiung genießt und von der Vereinsversammlung ausgewählt wurde.</p> <p>Jegliche Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
ARTIKEL 22 ÜBERGANGS- BESTIMMUNG	<p>Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2021 in Bern verabschiedet.</p>